

11-631

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung der Ortsstraßen Verlängerung Am Kalkofen und Zufahrt BRK-Heim gemäß
Art. 6 BayStrWG**

BEKANNTMACHUNG

der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf. als Behörde der Stadt Eschenbach i.d.OPf. vom 28.03.2025 über die Widmung der Ortsstraßen „Verlängerung der Ortsstraße Am Kalkofen und Zufahrt BRK-Heim“.

Mit Wirkung vom 01.04.2025 werden folgende in der Stadt Eschenbach i.d.OPf. gelegene Straßenzüge gemäß Art. 6 BayStrWG zu **Ortsstraßen** gewidmet:

- **Verlängerung Ortsstraße Am Kalkofen** (zu Fl.Nrn. 1132, 624, 1132/10 und 623/1, Gemarkung Eschenbach i.d.OPf.)

Die gewidmete Strecke beginnt bei der Einmündung in die Ortsstraße „Am Kalkofen“ (Ortsstraße Nr. 125) (km 0,000) und endet bei der Einmündung in die Staatsstraße „St2168“ (km 0,1365).

- **Zufahrt BRK-Heim** (zu Fl.Nr. 623/2, Gemarkung Eschenbach i.d.OPf.)

Die gewidmete Strecke beginnt bei der Einmündung in die Staatsstraße „St2168“ (km 0,000) und endet an der Südgrenze des Grundstücks „Grafenwöhrer Straße 19“, Fl.Nr. 622 Gemarkung Eschenbach (km 0,037).

Träger der Straßenbaulast ist jeweils die Stadt Eschenbach i.d.OPf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Eschenbach i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft.
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.


Eschenbach i.d.OPf., den 28.03.2025





Gradl
1. Bürgermeister

Angeheftet an der Amtstafel
des Rathauses Eschenbach i.d.OPf.

am: 28.03.2025
durch: 

Abgenommen am:
durch: